

Art. 14 Rückführungsrichtlinie: Garantien bis zur Rückkehr

1. Wortlaut

(1) Die Mitgliedstaaten stellen außer in Fällen nach [Artikel 16](#) und [17](#) sicher, dass innerhalb der nach [Artikel 7](#) für die freiwillige Ausreise gewährten Frist und der Fristen, während derer die Vollstreckung einer Abschiebung nach [Artikel 9](#) aufgeschoben ist, die folgenden Grundsätze in Bezug auf Drittstaatsangehörige soweit wie möglich beachtet werden:

- a) Aufrechterhaltung der Familieneinheit mit den in demselben Hoheitsgebiet aufhaltigen Familienangehörigen;
- b) Gewährung medizinischer Notfallversorgung und unbedingt erforderlicher Behandlung von Krankheiten;
- c) Gewährleistung des Zugangs zum Grundbildungssystem für Minderjährige je nach Länge ihres Aufenthalts;
- d) Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen den in Absatz 1 genannten Personen eine schriftliche Bestätigung gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verfügung, der zufolge die Frist für die freiwillige Ausreise gemäß [Artikel 7 Absatz 2](#) verlängert worden ist oder die Rückkehrentscheidung vorläufig nicht vollstreckt wird.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._14_rueckfuehrungsrichtlinie

Last update: **2026/08/27 22:01**



